

**Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Bachelor-Studiengang Architektur  
am Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld**

**vom 03. Mai 2021  
in der Fassung der Änderung von 31. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung**
- § 2 Feststellungsverfahren**
- § 3 Ausschüsse**
- § 4 Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens**
- § 5 Feststellungsaspekte**
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**
- § 7 Niederschrift**
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen**
- § 9 Wiederholung des Verfahrens**
- § 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

**§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Bachelor Architektur des Fachbereiches Campus Minden setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.

(2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(3) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieses erwarten lässt.

## **§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich einmal durchgeführt. Das Verfahren beginnt jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres (im Jahr 2021 zum 01.06.).

(2) Mit Beginn des Verfahrens an der Fachhochschule Bielefeld wird ein Anmeldeformular für das Feststellungsverfahren und ein Aufgabenblatt zur Erarbeitung einer Hausaufgabe auf der FH-Homepage zum Download bereitgestellt. Zur Teilnahme an dem Verfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren zur künstlerisch-gestalterischen Eignung an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang teilgenommen hat,

2. ein Motivationsschreiben (maximal eine DIN A4-Seite),

3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer Hausaufgabe nach einer von der Lehrinheit Architektur vorgegebenen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit für die Hausaufgabe beträgt 14 Tage. Den Unterlagen ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

(3) Der Termin für das Einreichen des Anmeldeformulars, des Motivationsschreibens und der Hausaufgabe wird von der Lehrinheit Architektur jeweils gesondert festgelegt.

(4) Sofern die Unterlagen nicht ausschließlich digital einzureichen sind, kann die Hausaufgaben im Fall einer analogen Abgabe nach Abschluss des Feststellungsverfahrens auf Wunsch wieder ausgehändigt werden. In dem Fall ist dafür ein ausreichend frankierter Rückumschlag den Unterlagen beizufügen.

## **§ 3 Ausschüsse**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Lehrinheit Architektur des Fachbereichs Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld für jeden Termin ein Ausschuss gebildet.

(2) Diesem Ausschuss gehören drei Lehrende, von denen mindestens zwei Architekturprofessorinnen oder Architekturprofessoren sein müssen, als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, die nach Vorschlag der Lehrinheit Architektur vom Fachbereichsrat bestätigt werden. Für den Ausschuss werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

(3) Der Ausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/in anwesend sind. Alle Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.

## **§ 4 Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens**

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

1. eine Auswahl aufgrund einer Überprüfung der Hausaufgabe nach Maßgabe von § 5,

2. eine Auswahl aufgrund einer Überprüfung des Motivationsschreibens nach Maßgabe von § 5.

### **§ 5 Feststellungsaspekte**

Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist die Hausaufgabe unter Einbeziehung des Motivationsschreibens nach folgenden Aspekten zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit,
- Transfer- und Abstraktionsfähigkeit,
- Kreativität,
- Ausdrucksfähigkeit.

### **§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn bei jedem der unter § 5 genannten Aspekte mit der Mehrheit der Stimmen des Ausschusses festgestellt wird, dass die Anforderungen als erfüllt anzusehen sind und eine Feststellung zur Eignung getroffen wird.

### **§ 7 Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Feststellung zu Eignung (geeignet oder nicht geeignet) sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 dokumentiert werden.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Fachhochschule Bielefeld schriftlich mitgeteilt. Die Bekanntgabefrist der Entscheidung wird zusammen mit allen anderen Terminen des Eignungsprüfungs- und Bewerbungsverfahrens auf der FH-Homepage veröffentlicht. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Wiederholung des Verfahrens**

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, ist eine erneute Bewerbung frühestens zum Termin des nächsten Feststellungsverfahrens möglich.

### **§ 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich nur auf den Studiengang Architektur. Sie gilt für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine.

(2) Die Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für

einen vergleichbaren Studiengang getroffen wurde, wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden Architektur als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit des Verfahrens durch den Prüfungsausschussvorsitzenden gem. der in § 5 benannten Kriterien festgestellt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Campus Minden vom 01.04.2021

Bielefeld, den 03. Mai 2021

Präsidentin  
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Schramm-Wölk